



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) bezüglich der Verlängerung der Verfolgungsverjährung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Oktober 2011 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) bezüglich der Verlängerung der Verfolgungsverjährung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Vorentwurf sieht die Verlängerung der Verfolgungsverjährung von schweren Vergehen, d. h. Vergehen die mit "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe" bedroht sind, von sieben auf zehn Jahre vor (Art. 97 Abs. 1 Bst. c E-StGB; Art. 55 Abs. 1 Bst. c E-MStG). Die Verjährungsfrist für leichtere Vergehen, für die eine tiefere Strafandrohung gilt ("Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr respektive zwei Jahren oder Geldstrafe"), wird bei sieben Jahren belassen (Art. 97 Abs. 1 Bst. d E-StGB; Art. 55 Abs. 1 Bst. d E-MStG).

Das Verjährungsrecht wurde in den letzten Jahren bereits mehrfach revidiert. Mit der auf den 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Totalrevision des Verjährungsrechts ist es gelungen, ei-

ne neue und vereinfachte Verjährungsregelung zu schaffen. Eine erneute Änderung der Bestimmungen nach so kurzer Zeit nur aufgrund zwei wirtschaftlicher Grossereignisse ("Oil for Food" und "Swissair") können wir daher nicht unterstützen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und -sicherheit sollte generell auf Änderungen des Verjährungsrechts in Teilbereichen verzichtet werden. Auch unter dem Blickwinkel, dass es für die Umsetzung der Unverjährbarkeitsinitiative in naher Zukunft wiederum einer Revision der Verjährungsregeln bedarf, können wir die Verlängerung der Verfolgungsverjährung von schweren Vergehen nicht befürworten.

Die Verlängerung der Verfolgungsverjährung von schweren Vergehen wird damit begründet, dass gerade Wirtschaftsdelikte eine erhöhte Komplexität der Sachverhalte aufweisen und die Strafbehörden aufgrund dessen unter extremem Zeitdruck arbeiten müssen. Dazu kommt, dass diverse Prozessinstrumente, wie z. B. Beweisabnahmen, Fristverlängerungen und Rechtshilfeverfahren, die Prozesse noch verlängern. Mit zunehmendem Zeitabstand zur Tat steigt jedoch die Gefahr, dass der massgebliche Sachverhalt nicht oder nur noch unvollständig rekonstruiert werden kann und dadurch Beweisschwierigkeiten entstehen. Insofern stellt die Verlängerung der Verfolgungsverjährung den falschen Lösungsansatz dar. Zudem steht eine Verlängerung der Verfolgungsverjährung auch im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot, das Strafbehörden verpflichtet, die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen (Art. 5 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312]). Durch die Verlängerung der Verfolgungsverjährung von schweren Vergehen würde folglich der Druck für die Strafbehörden entfallen, die Strafuntersuchung rasch anzuheben und innert nützlicher Frist abzuschliessen.

Im Weiteren kennt das materielle Strafrecht keine Unterscheidung zwischen leichten und schweren Vergehen. Im Sinne eines möglichst einfachen und kohärenten Verjährungssystems können wir den zur Vernehmlassung eingereichte Vorentwurf nicht unterstützen.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. Januar 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Roman Balli